

Ausgabe 04/2019

AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst
von AnwaltsGebühren.Online*

Herausgeber

Norbert Schneider
Lotte Thiel (†)

Ständige Mitarbeiter

Heinrich Hellstab
Udo W. Henke
Peter Mock
Julia Bettina Onderka
Herbert P. Schons



Deutscher**Anwalt**Verlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

Fällige Beträge sind maßgeblich

Für zukünftige Leistung gelten 12 auf die Antrags-einreichung folgende Beträge

Bei Antragseinreichung fällige Beträge sind hinzuzurechnen

Fällige Beträge in Unterhaltssachen

Besondere Probleme bereitet die Festsetzung des Verfahrenswertes in Unterhaltssachen, wenn nicht nur zukünftiger Unterhalt geltend gemacht wird, sondern auch fällige Beträge verlangt werden. Hier ist regelmäßig von „Rückständen“ die Rede, obwohl es diese schon seit fast 20 Jahren nicht mehr gibt.

I. Ausgangslage

„Rückstände“ bei der Wertfestsetzung in Unterhaltssachen gibt es schon seit dem 1.7.1994 nicht mehr. Bis zum 30.6.1994 wurden nach § 17 Abs. 4 GKG a.F. „Rückstände aus der Zeit vor der Einreichung der Klage dem Streitwert hinzugerechnet“, was die Streitfrage nach sich zog, ob der Unterhalt des laufenden Monats auch schon ein rückständiger sei. Der Gesetzgeber hat diese Streitfrage mit dem Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 beantwortet und klargestellt, dass es nicht auf „Rückstände“ ankomme, sondern auf bei Einreichung des Antrags „fällige Beträge“.

II. Die gesetzliche Bewertung

Unterhalt wird in aller Regel als Geldforderung beantragt, sodass zunächst einmal § 35 FamGKG gilt. Der Betrag der Forderung ist maßgebend.

Wird Unterhalt als wiederkehrende Leistung geltend gemacht, ist § 51 Abs. 1 u 2 FamGKG ergänzend heranzuziehen. Diese Vorschrift enthält zwei Bewertungsregeln.

1. Laufender Unterhalt

Für den laufenden Unterhalt maßgebend sind die auf die Antragseinreichung folgenden zwölf Monate (§ 51 Abs. 1 FamGKG). Es gilt also weder der Jahreswert, noch das Zwölfwache des verlangten Betrags, noch ein Durchschnittswert, sondern exakt der Wert der zwölf Monate, die auf die Antragseinreichung folgen. Diese Unterscheidung hat dann Bedeutung, wenn für die ersten zwölf Monate unterschiedliche Beträge geltend gemacht werde, etwa beim bezifferten Kindesunterhalt aufgrund Altersklassenänderung.

Beispiel

Der Unterhaltsantrag wird im April 2019 bei Gericht eingereicht.

Die auf die Einreichung folgenden zwölf Monate sind Mai 2019 bis April 2020.

2. Fällige Beträge

Werden neben den wiederkehrenden Unterhaltsbeträgen auch fällige Beträge verlangt, sind diese hinzuzurechnen (§ 51 Abs. 2 FamGKG). Die Fälligkeit des Unterhalts richtet sich nach § 1612 Abs. 3 S. 1 BGB. Unterhalt ist danach am Ersten eines Monats im Voraus zu zahlen. Daraus folgt, dass der laufende Monat als fälliger grds. hinzuzurechnen ist, es sei denn, es ist vertraglich eine andere Fälligkeit vereinbart.

Beispiel

Im April 2019 wird der Unterhaltsantrag eingereicht mit dem Antrag, den Gegner zur Unterhaltszahlung ab April 2019 zu verpflichten.

Zu den zwölf auf die Einreichung folgenden Monaten (Mai 2019 bis April 2020) kommt ein fälliger Betrag (Monat April 2019) hinzu.

III. Einzelfälle

1. Hauptsacheanträge

Bei Hauptsacheanträgen bereitet die Berechnung in der Regel kein großes Problem, da sich aus dem Antrag ergibt, ab wann Unterhalt geltend gemacht wird. Es sind dann die zwölf auf die Antragseinreichung folgenden Monate zu bewerten. Hinzu kommen die bei Antragseinreichung fälligen Beträge.

2. Einstweilige Anordnung

Für die einstweilige Anordnung gilt zunächst einmal nichts anderes als für die Hauptsache. Auch hier ist für die Zukunft zuerst von den auf die Antragseinreichung folgenden zwölf Monaten auszugehen. Ebenso sind fällige Beträge zunächst einmal in vollem Umfang zu berücksichtigen. Hiernach stellt sich dann die Frage, ob bei geringerer Bedeutung gegenüber einem Hauptsacheverfahren ggfs. der gefundene Wert nach § 41 FamGKG herabzusetzen ist. Dies ändert aber nichts daran, dass fällige Beträge – ggfs. hälftig – hinzuzurechnen sind.

Die bei Einreichung fälligen Beträge sind auch in einstweiligen Anordnungsverfahren gem. § 51 Abs. 2 FamGKG dem Wert der laufenden Leistungen – gegebenenfalls hälftig – gem. § 51 Abs. 1 FamGKG hinzuzurechnen.

OLG Köln, Beschl. v. 19.11.2010 – 4 WF 228/10, AGS 2010, 618 = FamRZ 2011, 758 = RVGreport 2011, 114 = FamFR 2011, 15

Ist bei Antragseinreichung bereits ein Unterhaltsbetrag fällig, muss er gem. § 51 Abs. 2 FamGKG dem Jahresunterhalt gem. § 51 Abs. 1 FamGKG hinzugerechnet werden.

OLG München, Beschl. v. 4.5.2011 – 33 WF 765/11, AGS 2011, 306 = NJW-Spezial 2011, 476

Im einstweiligen Anordnungsverfahren zu einer Unterhaltssache sind bei der Bemessung des Verfahrenswerts auch fällige Unterhaltsbeträge zu berücksichtigen.

OLG Köln, Beschl. v. 26.6.2015 – 14 WF 139/15, AGS 2015, 422 = FamRZ 2016, 655 = NJW-Spezial 2015, 636 = FamRB 2015, 465

3. Verfahrenskostenhilfe

Wird der Unterhaltsantrag unter der Bedingung der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe (VKH) eingereicht, ist nicht auf die Antragseinreichung, also den Bedingungseintritt der Bewilligung von VKH abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt, zu dem der VKH-Antrag gestellt worden ist, vorausgesetzt, der Hauptsacheantrag wird alsbald nach Bewilligung eingereicht (§ 51 Abs. 2 S. 2 FamGKG).

Beispiel

Die Antragstellerin beantragt im April 2019, ihr Verfahrenskostenhilfe für ein beabsichtigtes Verfahren auf Ehegattenunterhalt ab April zu bewilligen. Für den Fall der Bewilligung stellt sie den Antrag auf Ehegattenunterhalt. Im September 2019 wird Verfahrenskostenhilfe bewilligt und der Antrag zugestellt.

Maßgebend bleibt der Zeitpunkt der Einreichung des VKH-Antrags, also April. Der Verfahrenswert beläuft sich auf insgesamt 13 Unterhaltsbeträge.

4. Abänderung

Wird Unterhaltabänderung beantragt (§§ 249 ff. FamFG), sei es Herauf- oder Herabsetzung, sind die bei Einreichung des Abänderungsantrags fälligen abzuändernden Unterhaltsbeträge hinzuzurechnen.

Soweit die Änderung auch fällige Beträge betrifft, werden diese nach § 51 Abs. 2 FamGKG hinzugerechnet. Entscheidender Zeitpunkt für die Hinzurechnung der fälligen Beträge ist die Einreichung des Antrages.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 22.3.2011 – 5 WF 264/10, FamRZ 2011, 1813; ebenso OLG Hamm, Beschl. v. 7.2.2003 – 1 WF 215/02, AGS 2004, 30

Fällige Beträge sind auch hier zu berücksichtigen

Zeitpunkt des VKH-Antrags ist maßgebend

Fällige Abänderungsbeträge sind hinzuzurechnen

5. Negativer Feststellungsantrag

Soweit sich ein negativer Feststellungsantrag nicht nur auf zukünftigen Unterhalt bezieht, sondern auch auf bereits fälligen Unterhalt, sind die fälligen Beträge nach § 51 Abs. 2 FamGKG hinzuzurechnen.

Auch bei einer negativen Feststellungsklage wirken die Rückstände bis zur Einreichung der Klage nach § 17 Abs. 4 GKG a.F. [jetzt § 51 Abs. 2 FamGKG] streitwerterhöhend, wenn und soweit die Klage diese Rückstände umfasst. Letzteres ist eine Frage der Auslegung des Klageantrages.

OLG Köln, Beschl. v. 8.1.2001 – 27 WF 228/00, FamRZ 2001, 1385

6. Stufenanträge

Geht der Unterhaltsberechtigte im Wege des Stufenantrags vor (§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 254 ZPO), richtet sich die Fälligkeit i.S.d. § 51 Abs. 2 FamGKG nach dem Tag der Einreichung des Stufenantrags und nicht nach dem Tag, an dem der Leistungsantrag beziffert wird.

Für die Berechnung des Verfahrenswertes in Unterhaltssachen ist der Unterhaltsrückstand zum Zeitpunkt der den jeweiligen Verfahrensgegenstand betreffenden ersten Antragstellung maßgebend, bei einer Stufenklage also der Unterhaltsrückstand zum Zeitpunkt der Einreichung des Auskunftsantrags und nicht zum Zeitpunkt der Bezifferung des Antrags.

OLG Bremen, Beschl. v. 18.6.2013 – 5 WF 64/13, AGS 2013, 583 = FF 2014, 87 = NZFam 2014, 234; ebenso OLG Hamm, Beschl. v. 17.9.2013 – II-6 WF 191/13, AGS 2014, 522 = FamRZ 2014, 1810

7. Vereinfachtes Verfahren auf Festsetzung Unterhalt Minderjähriger

a) Festsetzungsverfahren

Im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger nach den §§ 249 ff. FamFG werden die bei Einreichung des Festsetzungsantrags fälligen Beträge hinzugerechnet (§ 51 Abs. 2 S. 3 i.V.m. S. 1 und 2 FamGKG).

Zum Rückstand i.S.v. § 17 Abs. 4 GKG zählt auch im vereinfachten Verfahren der Monat der Einreichung des Antrags.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 20.8.2002 – 10 WF 42/02, FamRZ 2004, 962

b) Streitiges Verfahren

Kommt es nach Widerspruch zur Durchführung des streitigen Verfahrens (§ 255 FamFG), wird auch dort auf die Fälligkeit zum Zeitpunkt des Antrags im vereinfachten Verfahren abgestellt, nicht auf den Tag der Abgabe oder des Beginns des streitigen Verfahrens.

Betreibt ein Minderjähriger nach Erhebung von Einwendungen gegen die beantragte Unterhaltsfestsetzung im sog. "Vereinfachten Verfahren" seine Unterhaltsforderung gem. § 255 FamFG im streitigen Verfahren weiter, so ist als "Einreichung des Antrages" i.S.v. § 51 Abs. 1 und 2 FamGKG die Antragstellung auf Unterhaltsfestsetzung maßgeblich, nicht erst diejenige auf Durchführung des streitigen Verfahrens.

OLG Celle, Beschl. v. 27.1.2014 – 10 UF 11/14, AGS 2014, 129 = FamRZ 2014, 1810 = NJW-Spezial 2014, 93 = NZFam 2014, 180 = FamRB 2014, 178

Einreichung des noch unbezifferten Stufenantrags ist maßgebend

Auch hier sind fällige Beträge hinzuzurechnen

Antrag im vereinfachten Verfahren bleibt maßgebend

8. Rechtsmittelverfahren

Im Rechtsmittelverfahren gilt § 40 FamGKG. Maßgebend wären an sich gem. § 34 i.V.m. § 51 Abs. 2 FamGKG die zum Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels fälligen Beträge. Da nach § 40 Abs. 2 FamGKG der Verfahrenswert eines Rechtsmittels jedoch nie höher sein darf als der Wert der vorangegangenen Instanz, bleibt es hier bei den erstinstanzlich fälligen Beträgen. Weitere Beträge, die bis zur Einreichung des Rechtsmittels fällig geworden sind, bleiben damit außer Ansatz.

Bei der Berechnung des Verfahrenswertes für Beschwerden in Unterhaltssachen ist der Stichtag für die Abgrenzung zwischen rückständigem und laufendem Unterhalt nicht der Eingang des Klagantrages, sondern der Eingang der Beschwerde, wobei der Wert grundsätzlich nach § 40 Abs. 2 FamGKG auf den Wert des erstinstanzlichen Verfahrens begrenzt ist.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 13.8.2015 – 5 UF 222/14, AGS 2016, 14 = NJW 2015, 3044 = FamRZ 2016, 162 = NZFam 2015, 929 = FamRB 2015, 421 = RVGreport 2015, 472

9. Außergerichtliche Vertretung

Bei außergerichtlicher Vertretung gibt es keinen Zeitpunkt der Antragseinreichung. Hier verhält es sich vielmehr so, dass die bei Beendigung des Mandats (z.B. durch Vergleich) zukünftigen Beträge (maximal für zwölf Monate) heranzuziehen und alle zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge hinzuzurechnen sind.

Die dem Gegenstandswert gem. § 8 Abs. 1 S. 2 BRAGO [jetzt § 23 Abs. 1 S. 3 RVG] i.V.m. § 17 Abs. 4 GKG [jetzt § 51 Abs. 2 FamGKG] hinzuzurechnenden Beträge auf Zahlung wiederkehrender Leistungen sind im Fall der vorgerichtlichen Einigung nach den bis zum Abschluss des Vergleichs fällig werdenden Ansprüchen zu berechnen.

OLG Nürnberg, Urt. v. 8.1.2002 – 3 U 3129/01, AGS 2002, 232

10. Vollstreckung

Für die Gerichtsgebühren bedarf es keiner Wertfestsetzung, da hier nur Festgebühren erhoben werden. Daher gilt hier § 51 FamGKG auch nicht. Für die Anwaltsgebühren gilt vielmehr § 25 Abs. 1 Nr. 1 RVG. Maßgebend sind alle bei Erteilung des Vollstreckungsauftrags fälligen Beträge. Soll auch wegen wiederkehrender Leistungen nach § 850d Abs. 3 ZPO in Arbeitseinkommen des Unterhaltsschuldners vollstreckt werden, sind die zum Zeitpunkt des Vollstreckungsauftrags noch nicht fälligen Beträge nach § 51 Abs. 1 FamGKG zu bewerten (§ 25 Abs. 1 Nr. 1, 3. Teils. RVG).

IV. Fazit

Die Kenntnis der gesetzlichen Vorschrift des § 51 FamGKG hilft in Unterhaltssachen, fehlerhafte Wertfestsetzungen zu vermeiden bzw. erfolgreich anzugreifen. Gerade in Unterhaltssachen wird häufig Geld verschenkt, weil die fälligen Beträge außer Acht gelassen werden.

Einreichung des Rechtsmittels ist maßgebend; allerdings Beschränkung auf die Vorinstanz

Auch bei außergerichtlicher Vertretung sind fällige Beträge hinzuzurechnen

Maßgebend sind fällige Beträge bis zum jeweiligen Vollstreckungsauftrag

Einigung auch im Mahnverfahren möglich

Keine fiktive Terminsgebühr

Vergleich löst Einigungsgebühr aus

Keine Terminsgebühr bei schriftlicher Einigung

Einigung im Mahnverfahren

I. Überblick

Auch im Mahnverfahren können die Parteien bereits eine verfahrensabschließende Einigung treffen. Neben der jeweiligen Verfahrensgebühr (Nrn. 3305, 3307 VV) entsteht dann zusätzlich eine Einigungsgebühr.

Eine Terminsgebühr ist ebenfalls möglich, wie sich aus der Vorbem. 3.3.2 VV ergibt. Deren Höhe richtet sich nach Nr. 3104 VV.

Da im Mahnverfahren eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist, kommt allerdings die Variante der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV (fiktive Terminsgebühr) bei Abschluss eines schriftlichen Vergleichs nicht in Betracht. Hier kann die Terminsgebühr nur entstehen, wenn der Vergleich aufgrund einer Besprechung der beteiligten Anwälte zur Erledigung des Mahnverfahrens bzw. zur Vermeidung des streitigen Verfahrens geschlossen worden ist.

Bei der Abrechnung ist darüber hinaus zu differenzieren, ob sich der Vergleich nur über die im Mahnverfahren anhängigen Gegenstände verhält oder ob noch weitere nicht anhängige Gegenstände mit in die Einigung einbezogen worden sind.

II. Vergleich nur über die im Mahnverfahren anhängigen Ansprüche

Wird im Mahnverfahren ein Vergleich ausschließlich über die dort anhängigen Ansprüche geschlossen, dann entsteht neben der jeweiligen Verfahrensgebühren der Nrn. 3305 VV bzw. 3307 VV für beide beteiligten Anwälte zusätzlich eine 1,0-Einigungsgebühr (Nr. 1000 VV), da die Forderung bereits durch den Mahnantrag anhängig i.S.d. Nr. 1003 VV wird.

Soweit der Vergleich lediglich aufgrund schriftlicher Korrespondenz zustande kommt, entsteht keine Terminsgebühr. Der Gebührentatbestand der Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV ist nicht erfüllt, da es sich bei einem Mahnverfahren nicht um ein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung handelt.

Beispiel

Der Anwalt erwirkt für den Mandanten einen Mahnbescheid über 10.000,00 EUR. Anschließend unterbreitet der Gegenanwalt ein schriftliches Vergleichsangebot, das angenommen wird.

Für den Anwalt des Antragstellers entsteht neben der 1,0-Verfahrensgebühr nach Nr. 3305 VV eine 1,0-Einigungsgebühr nach Nr. 1000 VV. Da das Mahnverfahren bereits zur Anhängigkeit führt, entsteht die Gebühr nur zu 1,0 (Nr. 1003 VV).

Eine Terminsgebühr fällt nicht an. Zwar kann die Terminsgebühr der Nr. 3104 VV auch dann entstehen, wenn die Parteien einen schriftlichen Vergleich schließen (Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 3104 VV). Voraussetzung dafür ist aber, dass es sich um ein Verfahren handelt, in dem eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist. Daran fehlt es hier.

1.	1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	558,00 EUR
2.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	558,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV Zwischensumme	20,00 EUR 1.136,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV Gesamt	215,84 EUR 1.351,84 EUR

Der Anwalt des Antragsgegners rechnet wie folgt ab:

1.	0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3307 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	279,00 EUR
2.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	558,00 EUR
3.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	857,00 EUR
4.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	162,83 EUR
	Gesamt	1.019,83 EUR

Wird allerdings der Vergleich zuvor zwischen den Anwälten besprochen, dann entsteht die Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV, da dieser Gebührentatbestand kein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung voraussetzt. Die frühere gegenteilige Auffassung des BGH, die seinerzeit schon dem Gesetzeswortlaut widersprach, ist jedenfalls seit Inkrafttreten des zweiten Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes nicht mehr vertretbar, da der Gesetzgeber ausdrücklich klargestellt hat, dass dieser Gebührentatbestand kein Verfahren mit vorgeschriebener mündlicher Verhandlung voraussetzt.

Terminsgebühr entsteht bei einer Besprechung

Es fällt eine Terminsgebühr nach Vorbem. 3.3.2 VV i.V.m. Nr. 3104 VV an, wenn im Mahnverfahren eine Besprechung mit dem Antragsgegner stattfindet, die dazu dient, ein Streitiges Verfahren zu vermeiden. Dabei ist es im Ergebnis für das Entstehen der Terminsgebühr unerheblich, worauf letztlich die unstrittige Erledigung des Mahnverfahrens infolge unterbliebenen Widerspruchs gegen den Mahnbescheid und unterbliebenen Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheids zurückzuführen ist.

LG Bonn, Beschl. v. 4.5.2007 – 6 T 85/08, AGS 2007, 447 m. Anm. N. Schneider

Führt der Prozessbevollmächtigte im Mahnverfahren mit dem Gegner Besprechungen (Telefonate) mit dem Ziel der Erledigung des Mahnverfahrens oder Vermeidung des Streitigen Verfahrens, so fällt dadurch gem. Vorbem. 3 Abs. 3 Alt. 3 VV a.F. [jetzt Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV] eine Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV an.

LG Lüneburg, Beschl. v. 18.10.2007 – 2 T 74/07, AGS 2007, 646 m. Anm. N. Schneider = NJW-Spezial 2007, 556

Beispiel

Der Anwalt erwirkt für den Mandanten einen Mahnbescheid über 10.000,00 EUR. Anschließend unterbreitet der Gegenanwalt telefonisch ein Vergleichsangebot, das angenommen wird.

Jetzt entsteht für beide Anwälte auch eine Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV (Vorbem. 3.3.2 VV).

Der Anwalt des Antragstellers rechnet wie folgt ab:

1.	1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	558,00 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Vorbem. 3.3.2, Nr. 3104 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	669,60 EUR
3.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	558,00 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.805,60 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	343,06 EUR
	Gesamt	2.148,66 EUR

Der Anwalt des Antragsgegners rechnet wie folgt ab:

1.	0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3307 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	279,00 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Vorbem. 3.3.2, Nr. 3104 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	669,60 EUR
3.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	558,00 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	1.526,60 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	290,05 EUR
	Gesamt	1.816,65 EUR

III. Vergleich auch über nicht anhängige Gegenstände

Wenn die Parteien schon die Möglichkeit nutzen, im Mahnverfahren einen Vergleich zu schließen, dann können sie in diesen Vergleich auch sogleich weitere Streitgegenstände, die (noch) nicht anhängig sind, einbeziehen.

Hinsichtlich der Gebühren aus den anhängigen Gegenständen gilt das Gleiche, wie zu II.

Der Tatbestand einer Verfahrensdifferenzgebühr für den Abschluss eines Vergleichs bzw. für Verhandlungen zur Erledigung nicht anhängiger Gegenstände fehlt hier. Da aber eine Einigungsgebühr, die ja unstreitig auch aus dem Mehrwert anfällt, nicht ohne eine entsprechende Betriebsgebühr entstehen kann, dürfte hier auf Antragstellerseite die Vorschrift der Nr. 3306 VV entsprechend anzuwenden sein. Auf Seiten des Antragsgegners spielt dies keine Rolle, da dort eine Ermäßigung ohnehin nicht vorgesehen ist.

Beispiel

Der Anwalt erwirkt für den Mandanten einen Mahnbescheid über 10.000,00 EUR. Anschließend unterbreitet der Gegenanwalt ein schriftliches Vergleichsangebot, das auch weitere nicht anhängige 5.000,00 EUR beinhaltet. Das Vergleichsangebot wird angenommen.

Für den Anwalt des Antragstellers sind die gesamten 15.000,00 EUR bei der Verfahrensgebühr zu berücksichtigen, da der Anwalt insoweit das Geschäft betrieben hat (Vorbem. 3 Abs. 2 VV). Da der Anwalt aber nur i.H.v. 10.000,00 EUR die Voraussetzungen einer vollen 1,0-Verfahrensgebühr erfüllt hat (Stellung des Mahnantrags), verbleibt es für die weiteren 5.000,00 EUR bei der ermäßigten Verfahrensgebühr nach Nrn. 3305, 3306 VV.

Für die Einigung entsteht eine 1,0-Einigungsgebühr (Nrn. 1000, 1003 VV) aus dem Wert der anhängigen 10.000,00 EUR und eine 1,5-Einigungsgebühr (Nr. 1000 VV) aus dem Mehrwert der 5.000,00 EUR. Zu beachten ist § 15 Abs. 3 RVG; der Anwalt erhält nicht mehr als 1,5 aus dem Gesamtwert i.H.v. 15.000,00 EUR.

Ermäßigte Verfahrenseinigung auch im Mahnverfahren möglich

Eine Terminsgebühr fällt wiederum nicht an (s. o. II.).

1.	1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	558,00 EUR	
2.	0,5-Verfahrensgebühr, Nrn. 3305, 3306 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	151,50 EUR	
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,0 aus 15.000,00 EUR		650,00 EUR
3.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	558,00 EUR	
4.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	454,50 EUR	
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 15.000,00 EUR		975,00 EUR
5.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	1.645,00 EUR	
6.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		312,55 EUR
	Gesamt		1.957,55 EUR

Da auf Seiten des Antragsgegners eine Ermäßigung für seinen Anwalt ohnehin nicht vorgesehen ist, rechnet dieser wie folgt ab:

1.	0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3307 VV (Wert: 15.000,00 EUR)		325,00 EUR
2.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	558,00 EUR	
3.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	454,50 EUR	
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 15.000,00 EUR		975,00 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	1.320,00 EUR	
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		250,80 EUR
	Gesamt		1.570,80 EUR

Auch hier entsteht wiederum die Terminsgebühr, wenn der Vergleich aufgrund einer Besprechung der Anwälte zustande kommt. Die Terminsgebühr entsteht in diesem Fall aus dem Gesamtwert.

Beispiel

Der Anwalt erwirkt für den Mandanten einen Mahnbescheid über 10.000,00 EUR. Anschließend unterbreitet der Gegenanwalt telefonisch ein Vergleichsangebot, das auch weitere nicht anhängige 5.000,00 EUR beinhaltet. Das Vergleichsangebot wird angenommen.

Abzurechnen ist wie im vorangegangenen Beispiel. Allerdings kommt jetzt noch eine 1,2-Terminsgebühr nach Vorbem. 3 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 VV i.V.m. Vorbem. 3.3.2, Nr. 3104 VV hinzu.

Terminsgebühr aus dem Gesamtwert

1.	1,0-Verfahrensgebühr, Nr. 3305 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	558,00 EUR	
2.	0,5-Verfahrensgebühr, Nrn. 3305, 3306 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	151,50 EUR	
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,0 aus 15.000,00 EUR		650,00 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Vorbem. 3.3.2, Nr. 3104 VV (Wert: 15.000,00 EUR)		780,00 EUR
4.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	558,00 EUR	
5.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	454,50 EUR	
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 15.000,00 EUR		975,00 EUR
6.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	2.425,00 EUR	
7.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		460,75 EUR
	Gesamt		2.885,75 EUR

Der Anwalt des Antragsgegners rechnet wie folgt ab:

1.	0,5-Verfahrensgebühr, Nr. 3307 VV (Wert: 15.000,00 EUR)		325,00 EUR
2.	1,2-Terminsgebühr, Vorbem. 3.3.2, Nr. 3104 VV (Wert: 15.000,00 EUR)		780,00 EUR
3.	1,0-Einigungsgebühr, Nrn. 1000, 1003 VV (Wert: 10.000,00 EUR)	558,00 EUR	
4.	1,5-Einigungsgebühr, Nr. 1000 VV (Wert: 5.000,00 EUR)	454,50 EUR	
	gem. § 15 Abs. 3 RVG nicht mehr als 1,5 aus 15.000,00 EUR		975,00 EUR
5.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
	Zwischensumme	2.100,00 EUR	
6.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		399,00 EUR
	Gesamt		2.499,00 EUR

Keine Kostenfestsetzung

IV. „Festsetzung“

Sollen nach dem Inhalt des Vergleichs die Kosten des Verfahrens aufgeteilt werden, scheidet eine Kostenfestsetzung aus, da im Mahnverfahren eine Kostengrundentscheidung nicht ergeht und der Vergleich dort auch nicht vom Gericht protokolliert oder festgestellt wird und es somit an einem zur Kostenfestsetzung tauglichen vollstreckbaren Titel i.S.d. § 103 ZPO fehlt.

Insoweit müssen die Parteien die Kostenregelung in den Vergleich mit aufnehmen. Wird dann später freiwillig nicht gezahlt, kann aus dem Vergleich heraus geklagt werden; bei einem schriftlichen Vergleich sogar im Urkundenverfahren.

Termins- und Einigungs- gebühr können in Vollstreckungsbescheid aufgenommen werden

Soweit der Antragsgegner die Kosten tragen soll, bietet sich ungeachtet eines Vergleichs die Möglichkeit an, diese Kosten im Rahmen eines Vollstreckungsbescheids titulieren zu lassen. Der Antragsteller muss dann beantragen, den Vollstreckungsbescheid in Höhe der Vergleichssumme zu erlassen zzgl. weiterer Kosten, die er dann entsprechend in den Vollstreckungsbescheidsantrag aufnehmen muss.

Nach Rücknahme des Widerspruchs kann der Gläubiger die Einigungsgebühr im Vollstreckungsbescheid gem. § 699 Abs. 3 ZPO gegen den Schuldner festsetzen lassen, wenn dieser im Vertrag seine Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr anerkannt hat.

KG, Beschl. v. 19.7.2005 – 1 W 288/05, AGS 2006, 65 = RVGreport 2005, 383 = Rpfleger 2005, 697 = RVGprof. 2005, 199

Wenn im Mahnverfahren eine Besprechung zur Erledigung des Verfahrens und/oder zur Vermeidung des streitigen Verfahrens stattfindet, ist auf Antrag in den Vollstreckungsbescheid eine Terminsgebühr aufzunehmen.

LG Bonn, Beschl. v. 18.1.2007 – 6 T 21/07, AGS 2007, 265 = RVGreport 2007, 231

Die Terminsgebühr ist auf Antrag in den Vollstreckungsbescheid aufzunehmen, sofern deren Entstehung glaubhaft gemacht ist.

LG Bonn, Beschl. v. 4.5.2007 – 6 T 85/08, AGS 2007, 447 m. Anm. N. Schneider

Eine im Mahnverfahren angefallene Terminsgebühr ist auf Antrag des Antragstellers in den Vollstreckungsbescheid aufzunehmen. Diese vom Antragsteller geltend gemachten Kosten sind nur ansatzweise auf ihre Schlüssigkeit zu überprüfen; einer Glaubhaftmachung nach § 104 Abs. 2 ZPO bedarf es nicht.

LG Lüneburg, Beschl. v. 18.10.2007 – 2 T 74/07, AGS 2007, 646 m. Anm. N. Schneider = NJW-Spezial 2007, 556

Diese Variante funktioniert allerdings nur, wenn die Vergleichssumme hinter der im Mahnbescheid geltend gemachten Forderung zurückbleibt. Nur nachträgliche Kosten können im Vollstreckungsbescheidsantrag angemeldet werden, nicht auch nachträgliche Forderungen zur Hauptsache.

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 72, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

Haftungsausschluss: Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

Erscheinungsweise: Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

Ansprechpartnerin im Verlag: Anna Kostinski

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen